



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

Elfte ausserordentliche Tagung

Genf, 22. April 1994

**PRUEFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZGEBUNG DER
RUSSISCHEN FOEDERATION MIT DEM UPOV-UEBEREINKOMMEN**

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit einem an den Generalsekretär der UPOV gerichteten Schreiben des Herrn A.G. Efremov, Stellvertretender Minister für Landwirtschaft, vom 3. März 1994 unterrichtete die Russische Föderation den Generalsekretär, dass sie den Wunsch hege, der Akte von 1991 des UPOV-Uebereinkommens (nachfolgend als die "Akte von 1991" bezeichnet) beizutreten, und die Stellungnahme des Rates der UPOV zu der Vereinbarkeit des Gesetzes der Russischen Föderation über den Schutz von Züchtungsergebnissen vom 6. August 1993 (nachfolgend als "das Gesetz" bezeichnet) mit der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens (nachfolgend als die "Akte von 1978" bezeichnet) und der Akte von 1991 wünsche. Eine englische Uebersetzung des Gesetzes war dem Schreiben beigefügt. Das Schreiben ist in Anlage I zu diesem Dokument und eine deutsche Uebersetzung des Gesetzes ist in Anlage III wiedergegeben. Nach Dafürhalten des Verbandsbüros dürfte die Russische Föderation zu gegebener Zeit wünschen, gleichzeitig sowohl der Akte von 1978 als auch der Akte von 1991 beizutreten.

2. Die Russische Föderation hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Demzufolge muss sie gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte eine Beitrittsurkunde hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte ein Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 kann die Russische Föderation eine solche Urkunde nur dann hinterlegen, wenn sie den Rat der UPOV um Stellungnahme zu der Vereinbarkeit ihrer Gesetze mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und wenn der Beschluss über die Stellungnahme des Rates positiv ist.

3. Die Russische Föderation ist kein Verbandsstaat der UPOV. Gemäss Artikel 34 Absatz 2 der Akte von 1991 muss sie eine Beitrittsurkunde hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte ein Verbandsstaat der UPOV zu werden. Da sie kein Verbandsstaat der UPOV ist, muss die Russische Föderation gemäss Artikel 34 Absatz 3 dieser Akte vor Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde den Rat um Stellungnahme zu der Vereinbarkeit ihrer Rechtsvorschriften mit der Akte von 1991 ersuchen. Sie kann nur dann ihre Beitrittsurkunde zu der Akte von 1991 hinterlegen, wenn der Beschluss über die Stellungnahme des Rates positiv ist.

4. Die Akte von 1991 ist eher eine Weiterentwicklung als ein Abweichen vom Schutzsystem für Pflanzensorten nach den Akten von 1961 und 1972 des UPOV-Uebereinkommens und der Akte von 1978. Deshalb wird davon ausgegangen, dass ein Gesetz, das mit der Akte von 1991 vereinbar ist, zwangsläufig mit der Akte von 1978 vereinbar ist. Diese Annahme stützt sich auf die Tatsache, dass jeder vorhandene Verbandsstaat der UPOV, der seine Gesetzgebung an die Akte von 1991 anpasst und diese Akte ratifiziert oder ihr auf andere Weise beitreibt, normalerweise weiterhin in seinen Beziehungen zu anderen vorhandenen Verbandsstaaten, die die Akte von 1991 noch nicht ratifiziert haben oder dieser beigetreten sind, durch die Akte von 1978 gebunden ist. Infolgedessen müssen die in die Akte von 1991 aufgenommenen Aenderungen so ausgelegt werden, als dass sie Staaten ermöglichen, gleichzeitig durch beide Akten gebunden zu sein und für alle praktischen Zwecke in Uebereinstimmung mit beiden stehen. Aehnlicherweise muss es für einen Staat möglich sein, der noch nicht Verbandsstaat ist, dessen Rechtsvorschriften jedoch mit der Akte von 1991 übereinstimmen und der wünscht, gleichzeitig der Akte von 1978 beizutreten, dies zu tun (unter der Voraussetzung, dass die Akte von 1978 gemäss Artikel 37 Absatz 3 der Akte von 1991 seinem Beitritt nicht verschlossen ist).

5. Die Akte von 1991 ist noch nicht in Kraft. Nichtverbandsstaaten, deren Rechtsvorschriften mit der Akte von 1991 vereinbar sind und welche nur der Akte von 1991 beitreten, werden nicht Verbandsstaat, bevor die Akte von 1991 in Kraft tritt. Ein Staat, der gleichzeitig den Akten von 1978 und 1991 beitreibt, wird Verbandsstaat und ist in seinen Beziehungen zu vorhandenen Verbandsstaaten einen Monat nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zu der Akte von 1978 durch die Bestimmungen der Akte von 1978 gebunden.

6. Die folgende Rechtsanalyse wurde in der Reihenfolge der Bestimmungen des materiellen Rechtes der Akte von 1991 gemacht. Es wird davon ausgegangen, dass die Vereinbarkeit mit diesen Bestimmungen ipso facto eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Akte von 1978 ergibt. Diese Analyse wurde den Behörden der Russischen Föderation vorgelegt; deren Bemerkungen werden, falls notwendig, in eine Ergänzung zu diesem Dokument aufgenommen werden.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Russischen Föderation

7. Der Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Russischen Föderation unterliegt dem Gesetz und seinen Durchführungsverordnungen. Es sei festgestellt, dass das Gesetz ein Schutzsystem für "Züchtungsergebnisse" - ein Begriff, dessen Definition sowohl Tierrassen als auch Pflanzensorten umfasst - vorsieht. Im vorliegenden Dokument werden die sich auf Tierrassen beziehenden Bestimmungen des Gesetzes nicht erörtert.

8. Artikel 36 des Gesetzes (nachfolgend als "die Bestimmung über internationale Verträge" bezeichnet) sieht vor, dass, wenn ein internationaler Vertrag, dem die Russische Föderation angehört, Bestimmungen enthält, die sich von denjenigen des Gesetzes unterscheiden, ersterer Vorrang hat. Falls die Russische Föderation dem UPOV-Uebereinkommen beitreibt, wird demzufolge eine mangelnde

Übereinstimmung zwischen dem Gesetz und der Akte von 1991 durch die Bestimmung über internationale Verträge behoben.

Artikel 1 der Akte von 1991: Begriffsbestimmungen

9. Artikel 1 des Gesetzes enthält eine Definition von "Sorte", welche im wesentlichen mit derjenigen in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 vereinbar ist.

Artikel 2 der Akte von 1991: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

10. Artikel 2 der Akte von 1991 sieht vor, dass ein Staat, der der Akte von 1991 beitrifft, Züchterrechte erteilt und schützt. "Züchterrechte" wird als das in der Akte von 1991 vorgesehene Recht des Züchters definiert. Der durch das Gesetz geschaffene Schutztitel wird "Patent für ein Züchtungsergebnis" genannt. Das den Züchtern* von Pflanzensorten gewährte Recht entspricht dem Züchterrecht der Akte von 1991. Die folgende Analyse beweist, dass das Gesetz der Russischen Föderation ermöglicht, die Verpflichtung nach Artikel 2 voll zu erfüllen.

Artikel 3 der Akte von 1991: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

11. Anlage II enthält das Verzeichnis der 36 Gattungen und Arten, die anfänglich in der Russischen Föderation geschützt werden. Das Verzeichnis entspricht der Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i der Akte von 1991, derzufolge neue Verbandsmitglieder von dem Zeitpunkt an, in dem sie ein Verbandsmitglied werden, mindestens 15 Pflanzengattungen oder -arten schützen müssen. Nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes wird die Liste der zu schützenden Pflanzengattungen und -arten von der Gesamtrussischen Staatskommission für Prüfung und Schutz von Züchtungsergebnissen (nachfolgend als die "Staatskommission" bezeichnet) unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Russischen Föderation festgelegt. Das Gesetz verlangt infolgedessen von der Staatskommission, dass sie zehn Jahre nach dem Beitritt der Russischen Föderation zu der Akte von 1991 alle Gattungen und Arten schützt.

Artikel 4 der Akte von 1991: Inländerbehandlung

12. Artikel 35 des Gesetzes sieht vor: "Die ausländischen natürlichen und juristischen Personen genießen auf der Grundlage internationaler Verträge, denen die Russische Föderation angehört, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die in diesem Gesetz und in den Durchführungsakten der Russischen Föderation vorgesehenen Rechte auf dem Gebiet des Schutzes von Züchtungsergebnissen und sind natürlichen und juristischen Personen der Russischen Föderation gleichgestellt." Mit dem Beitritt der Russischen Föderation zu den Akten von 1978 und 1991 werden die Staatsangehörigen der durch die genannten Akten gebundenen Verbandsstaaten und Personen mit Wohnsitz oder Sitz in diesen Staaten demzufolge Inländerbehandlung gemäss Artikel 3 der Akte von 1978 und Artikel 4 der Akte von 1991 genießen.

* Im Sinne des UPOV-Übereinkommens. Der Begriff des Züchters im Gesetz entspricht dem Begriff des Ursprungszüchters im deutschen Recht.

Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 der Akte von 1991: Schutzvoraussetzungen

13. Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes übernimmt praktisch wörtlich den Wortlaut und Inhalt der Artikel 5 bis 9 der Akte von 1991. Es sei bemerkt, dass Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes - wie durch Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991 erlaubt - auf grosszügiger Grundlage gestattet, erst kurz zuvor gezüchtete Sorten zu schützen, die sonst die Voraussetzung der Neuheit nach Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991 nicht erfüllen würden. Der Grundsatz für die Definition der Sorten, die unter die Ausnahme von der Neuheitsvoraussetzung fallen, wurde im Gesetz von zumindest einem vorhandenen Verbandsstaat angewandt.

Artikel 10 der Akte von 1991: Einreichung von Anträgen

14. Artikel 34 des Gesetzes sieht ausdrücklich das Recht für den Züchter [Sorteninhaber] vor, einen Antrag auf Schutzerteilung bei der zuständigen Behörde eines ausländischen Staates einzureichen. Das Gesetz stimmt folglich mit Artikel 10 Absatz 1 der Akte von 1991 überein. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, welche gegen die Erfordernisse von Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Akte von 1991 verstösst.

Artikel 11 der Akte von 1991: Priorität

15. Artikel 7 des Gesetzes bietet die Möglichkeit, wie in Artikel 11 Absatz 1 der Akte von 1991 vorgesehen, in dem Antrag in der Russischen Föderation - während einer Frist von 12 Monaten vom Datum eines früheren Antrags in einem Verbandsstaat der UPOV an - Priorität aufgrund des früheren Antrags zu beanspruchen. Artikel 7 des Gesetzes sieht für den Antragsteller eine Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer beglaubigten Abschrift des früheren Antrags vor (in Artikel 11 Absatz 2 der Akte von 1991: mindestens drei Monate) sowie eine Frist von drei Jahren für die Vorlage von Unterlagen, Auskünften und Material (in Artikel 11 Absatz 3 der Akte von 1991: zwei Jahre). Somit erfüllt Artikel 7 des Gesetzes die Erfordernisse von Artikel 11 der Akte von 1991.

Artikel 12 der Akte von 1991: Prüfung des Antrags

16. Artikel 8, 9 und 10 des Gesetzes enthalten ausführliche Bestimmungen in bezug auf die Prüfung der Kandidatensorten und sind mit Artikel 12 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 13 der Akte von 1991: Vorläufiger Schutz

17. Artikel 15 des Gesetzes sieht Massnahmen zum Schutz der Interessen des Züchters zwischen der Einreichung des Antrags und der Erteilung des Patents unter Bedingungen vor, die mit Artikel 13 der Akte von 1991 vereinbar sind.

Artikel 14 der Akte von 1991: Inhalt des Züchterrechts

18. Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes übernimmt nahezu wörtlich den Inhalt des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1991. Die Artikel 16, 17 und 18 des Gesetzes stellen klar, dass der Züchter eine Lizenz aufgrund eines gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes gewährten Rechtes von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen kann, entsprechend Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1991.

19. Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes erstreckt das Recht des Züchters auf "Pflanzenmaterial" der Sorte (welches zwangsläufig "Erntegut" einzuschliessen scheint, wie in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgesehen), jedoch ohne die Massgabe "es sei denn, dass der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben". In seinem Geltungsbereich ist Artikel 13 Absatz 2 somit zumindest so umfassend und womöglich noch umfassender als Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991.

20. Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes gibt den Inhalt des Artikels 14 Absatz 5 der Akte von 1991 wieder. Es besteht möglicherweise noch eine Frage darüber, ob die offene Liste von Beispielen für wesentliche Ableitung in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c der Akte von 1991 in das Gesetz als eine geschlossene Liste zulässiger Verfahren übernommen wurde. Eine etwaige Schwierigkeit kann jedoch mit der Bestimmung über internationale Verträge behoben werden.

21. Das Gesetz stimmt somit in allen wichtigen Aspekten mit Artikel 14 der Akte von 1991 überein.

Artikel 15 der Akte von 1991: Ausnahmen vom Züchterrecht

22. Artikel 14 Buchstaben a, b und c des Gesetzes übernehmen den Inhalt des Artikels 15 Absatz 1 der Akte von 1991. In Artikel 14 Buchstabe d des Gesetzes wird eine Ausnahme vom Züchterrecht gemäss der in Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgesehenen Option geschaffen. Dieser Bestimmung nach besteht die Ausnahme nur in bezug auf eine begrenzte Liste von Pflanzengattungen und -arten, und der Landwirt scheint auf die Erzeugung von zwei Generationen Vermehrungsmaterial der Sorte beschränkt zu sein.

Artikel 16 der Akte von 1991: Erschöpfung des Züchterrechts

23. Artikel 14 Buchstabe f des Gesetzes sieht die Erschöpfung des Züchterrechts unter Bedingungen vor, die mit Artikel 16 der Akte von 1991 vereinbar sind.

Artikel 17 der Akte von 1991: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

24. Artikel 17 Absatz 1 der Akte von 1991 sieht vor: "Eine Vertragspartei darf die freie Ausübung eines Züchterrechts nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränken, es sei denn, dass dieses Uebereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorsieht." Artikel 20 des Gesetzes erlaubt der Staatskommission, Zwangslizenzen zu erteilen, wenn der Patentinhaber dem Antragsteller das Recht verweigert, Saatgut der geschützten Sorte zu erzeugen oder zu vertreiben, und wenn keine legitimen Gründe vorhanden sind, welche den Patentinhaber daran hindern, dem Antragsteller das Recht zur Nutzung der geschützten Sorte zu erteilen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zwangslizenz könnten unter die Bedingung des öffentlichen Interesses nach Artikel 17 der Akte von 1991 fallen.

25. Artikel 20 des Gesetzes sieht zudem vor, dass die Staatskommission bei Erteilung einer Zwangslizenz die an den Patentinhaber zu zahlenden Beträge festlegt. Er spezifiziert nicht, dass der festzulegende Betrag eine "angemessene Vergütung" darstellen muss, wie in Artikel 17 Absatz 2 der Akte von 1991 verlangt. Ein möglicher Mangel an Vereinbarkeit in dieser Hinsicht wird durch die Bestimmung über internationale Verträge behoben.

Artikel 18 der Akte von 1991: Massnahmen zur Regelung des Handels

26. Artikel 32 des Gesetzes enthält Bestimmungen für die Prüfung von Sorten im Hinblick auf ihren Wert für Anbau und Nutzung als Voraussetzung für die Aufnahme der Sorten in das Staatliche Register der für die Verwendung zu Produktionszwecken zugelassenen Züchtungsergebnisse. Die Bestimmungen des Artikels 32 des Gesetzes stehen der Erteilung oder der Ausübung des Patents nicht im Wege und sind somit mit Artikel 18 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 19 der Akte von 1991: Dauer des Züchterrechts

27. Der letzte Absatz des Artikels 3 des Gesetzes sieht eine Schutzdauer für Reben, Zier-, Obst- und Forstbaumarten von 35 Jahren vor - vom Zeitpunkt der Eintragung der Sorte in das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse an - und von 30 Jahren für alle anderen Sorten. In beiden Fällen sind diese Schutzdauern 10 Jahre länger als die in der Akte von 1991 vorgesehenen Mindestschutzdauern.

Artikel 20 der Akte von 1991: Sortenbezeichnung

28. Artikel 6 des Gesetzes enthält Bestimmungen über Sortenbezeichnungen, die die Erfordernisse der Absätze 2 und 3 des Artikels 20 der Akte von 1991 erfüllen. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die die Erfordernisse der Absätze 1, 4, 5 und 7 des Artikels 20 der Akte von 1991 erfüllen. In bezug auf den Inhalt dieser Absätze ist die Bestimmung über internationale Verträge eine wirksame Ergänzung und erlaubt volle Uebereinstimmung des Gesetzes mit der Akte von 1991.

Artikel 21 der Akte von 1991: Nichtigkeit des Züchterrechts

29. Artikel 26 des Gesetzes enthält Bestimmungen betreffend die Nichtigkeit, welche den Inhalt des Artikels 21 der Akte von 1991 übernehmen.

Artikel 22 der Akte von 1991: Aufhebung des Züchterrechts

30. Artikel 27 des Gesetzes enthält Bestimmungen, welche den Inhalt des Artikels 22 der Akte von 1991 übernehmen.

Artikel 30 der Akte von 1991: Anwendung des Uebereinkommens

31. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 verlangt von beitretenden Staaten, dass sie geeignete Rechtsmittel vorsehen, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen. Artikel 28 des Gesetzes sieht die Einleitung von Rechtsverfahren im Hinblick auf eine Unterlassung sowie im Hinblick auf Schadenersatz für den Sortenpatentinhaber und auch für den ausschliesslichen Lizenznehmer sowie - dies ist ziemlich unüblich - für nichtausschliessliche Lizenznehmer vor. Es scheint, dass auch die Staatskommission die Initiative ergreifen kann, Verletzungsverfahren einzuleiten. Die Liste der Verletzungshandlungen wird in Artikel 29, der auch die Möglichkeit strafrechtlicher Sanktionen für Verletzung zu bieten scheint, beträchtlich erweitert.

32. Es sei zudem erwähnt, dass nach dem fünften Absatz des Artikels 32 des Gesetzes Zertifikate zur Bescheinigung der Identität der Sorte und ihrer Qualität, welche für die Vermarktung des "Saatguts" erforderlich sind, nur in

bezug auf Saatgut ausgestellt werden, welches "rechtmässig beschafft wurde". Dem Züchter scheinen diese Bestimmungen die Möglichkeit einer wichtigen Hilfe bei der Wahrung seines Rechtes zu bieten.

33. Das Gesetz stimmt somit voll mit dem genannten Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe i überein.

34. Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 verlangt von beitretenden Staaten, dass sie "eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten ... unterhalten". In Artikel 3 des Gesetzes wird die Staatskommission als die Behörde ernannt, um "eine integrierte Politik auf dem Gebiet des Rechtsschutzes von Züchtungsergebnissen in der Russischen Föderation ... durchzuführen"; ferner werden die Befugnisse der genannten Kommission sowie die Vorkehrungen zu ihrer Finanzierung ausführlich beschrieben. Somit ist das Gesetz voll mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 vereinbar.

35. Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 verlangt von beitretenden Staaten, Mitteilungen über Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie über vorgeschlagene und genehmigte Sortenbezeichnungen herauszugeben. Artikel 3 des Gesetzes verlangt von der Staatskommission und ermächtigt diese, "amtliche Informationen in bezug auf den Schutz von Züchtungsergebnissen zu veröffentlichen". Artikel 8 des Gesetzes sieht vor, dass die Einzelheiten der berücksichtigten Anträge im Amtsblatt veröffentlicht werden. Artikel 30 des Gesetzes enthält ausführliche Bestimmungen in bezug auf Fragen, die im Amtsblatt der Staatskommission veröffentlicht werden müssen. Diese Bestimmungen entsprechen voll den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991.

Allgemeine Schlussfolgerung

36. Nach Auffassung des Verbandsbüros sind die Bestimmungen des Gesetzes im wesentlichen mit den Bestimmungen der Akte von 1978 und der Akte von 1991 vereinbar und erlauben der Russischen Föderation, der Akte von 1978 gemäss Artikel 30 Absatz 3 dieser Akte und der Akte von 1991 gemäss Artikel 30 Absatz 2 dieser Akte "Wirkung zu verleihen".

37. Dem Rat wird anheimgegeben:

i) eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzes der Russischen Föderation über den Schutz von Züchtungsergebnissen mit den Bestimmungen der Akte von 1978, gemäss Artikel 32 Absatz 3 dieser Akte, und mit den Bestimmungen der Akte von 1991, gemäss Artikel 34 Absatz 3 dieser Akte, zu treffen, und

ii) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung der Russischen Föderation über diese Entscheidung zu unterrichten.

[Drei Anlagen folgen]

ANLAGE I

**SCHREIBEN VOM 3. MAERZ 1994 DES HERRN A.G. EFREMOV,
STELLVERTRETENDER LANDWIRTSCHAFTSMINISTER DER RUSSISCHEN FOEDERATION,
AN DEN GENERALSEKRETAER**

Ich habe die Ehre, Sie darüber zu unterrichten, dass der Präsident der Russischen Föderation am 6. August 1993 in Moskau das Gesetz der Russischen Föderation über Züchtungsergebnisse unterzeichnet hat.

Die Russische Föderation wünscht nun, dem Internationalen Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991 ("dem UPOV-Uebereinkommen"), beizutreten. In diesem Zusammenhang füge ich diesem Schreiben eine Abschrift des genannten Gesetzes in Russisch mit einer Uebersetzung ins Englische bei und bitte den Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die Russische Föderation gemäss Artikel 32 Absatz 3 des UPOV-Uebereinkommens in bezug auf die Vereinbarkeit des genannten Gesetzes mit den Bestimmungen der Akten von 1978 und 1991 des UPOV-Uebereinkommens zu unterrichten.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

LIST

of species and genera of plants being subject to
protection in Russian Federation since 1994

| | |
|-------------------|--|
| АЗАЛИЯ | <i>Rhododendron simmil</i> Plan h. |
| АНТУРИУМ | <i>Anthurium</i> Schott |
| АСТРА | <i>Aster</i> L. |
| БОВЫ КОРМОВЫЕ | <i>Vicia faba</i> L. [<i>V. faba</i> L. sensu lato] |
| БОВЫ ОВОЩНЫЕ | <i>Vicia faba</i> L. var. <i>major</i> Harz [<i>V. faba</i> L.] |
| БОВЫ ПОЛЕВЫЕ | <i>Vicia faba</i> L. var. <i>minor</i> Harz [<i>V. faba</i> L. partim] |
| БЕРЕСК | <i>Calluna vulgaris</i> (L.) Hull. |
| ГВОЗДИКА | <i>Dianthus</i> L. |
| ГЕРБЕРА | <i>Gerbera</i> L. [<i>Gerbera</i> Cass.] |
| ГЛАДИОЛУС | <i>Gladiolus</i> L. |
| ГОРОХ ОВОЩНОЙ | <i>Pisum sativum</i> L. partim |
| ГОРОХ ПОСЕВНОЙ | <i>Pisum sativum</i> L. sensu lato |
| ИВА | <i>Salix</i> L. |
| КАРТОФЕЛЬ | <i>Solanum tuberosum</i> L. [<i>S. tuberosum</i> L. sensu lato] |
| ЛИЛИЯ | <i>Lilium</i> L. |
| ЛЮПИН БЕЛЫЙ | <i>Lupinus albus</i> L. |
| ЛЮПИН ЖЕЛТЫЙ | <i>Lupinus luteus</i> L. |
| ЛЮПИН УЗКОЛИСТНЫЙ | <i>Lupinus angustifolius</i> L. |
| МОЖЖЕВЕЛЬНИК | <i>Juniperus</i> L. |
| НАРЦИСС | <i>Narcissus</i> L. |
| ОВЕС | <i>Avena sativa</i> L. |
| ОРЕХ ГРЕЦКИЙ | <i>Juglans</i> L. |
| ПШЕНИЦА МЯГКАЯ | <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol. [<i>T. aestivum</i> L. ssp <i>vulgare</i> (Vill., Host) Mac Kay] |
| ПШЕНИЦА ТВЕРДАЯ | <i>Triticum durum</i> Deef. |
| РАПС | <i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk [<i>B. napus</i> L., <i>B. napus</i> L. var. <i>oleifera</i> Metzg.] |
| РИС | <i>Oryza sativa</i> L. |
| РОЖЬ | <i>Secale cereale</i> L. |
| РОЗА | <i>Rosa</i> L. |
| ТОПОЛЬ | <i>Populus</i> L. |
| ТРИТИКАЛЕ | <i>Triticosecale</i> Wittmack [x <i>Triticale</i> , <i>Triticum turgidosecale</i>] |
| ТУЯ | <i>Thuja</i> L. |
| ТУЛЬПАН | <i>Tulipa</i> L. |
| ФРЕЗИЯ | <i>Freesia</i> Eckl. ex Klatt. [F.-Hybridi] |
| ФУНДУК | <i>Corylus avellana</i> L. |
| ХРИЗАНТЕМА | <i>Chrysanthemum</i> L. |
| ЯЧМЕНЬ | <i>Hordeum vulgare</i> L. sensu lato [<i>H. vulgare</i> L., <i>Hordeum</i> L.] |

ANLAGE III

**GESETZ DER RUSSISCHEN FOEDERATION
UEBER DEN SCHUTZ VON ZUECHTUNGSERGEBNISSEN**

Dieses Gesetz und die auf seiner Grundlage von den konstituierenden Republiken der Russischen Föderation angenommenen Rechtsakten regeln sowohl die Eigentums- als auch die privaten, immateriellen Beziehungen, welche aus der Kreation, dem Rechtsschutz und der Nutzung von Züchtungsergebnissen erwachsen.

ABSCHNITT I**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

"Züchtungsergebnis": eine Pflanzensorte oder eine Tierrasse;

"Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit, die, unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit, durch die Ausprägung der Merkmale definiert werden kann, welche sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergeben, und die von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit des gleichen botanischen Taxons durch die Ausprägung eines oder mehrerer der erwähnten Merkmale unterschieden werden kann. Die Sorte kann durch eine einzige oder mehrere Pflanzen sowie durch ein oder mehrere Pflanzenteile repräsentiert sein, vorausgesetzt, dass dieser Teil oder diese Teile zum Zwecke der Vermehrung ganzer Pflanzen der Sorte verwendet werden können. Die folgenden Kategorien können eine geschützte Sorte darstellen: Klon, Linie, Hybride der ersten Generation, Population.

"Saatgut": Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Vermehrung der Sorte verwendet werden.

"Pflanzenmaterial": Pflanzen oder Pflanzenteile, die für andere Zwecke als die Vermehrung der Sorte verwendet werden.

"Rasse": eine Gesamtheit von Tieren, die, unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit, genetisch bestimmte biologische und morphologische Eigenschaften und Merkmale hat, wovon einige für die betreffende Gesamtheit spezifisch sind und diese von anderen Gesamtheiten von Tieren unterscheiden. Die Rasse kann durch weibliche oder männliche Tiere oder durch Zuchtmaterial repräsentiert sein. Die folgenden Kategorien können eine geschützte Rasse darstellen: Typ, Kreuzung von Linien.

"Zuchttier": ein zur Vermehrung der Rasse bestimmtes Tier;

"Zuchtmaterial": Zuchttiere, ihre Gameten oder Zygoten (Embryos).

"Handelstier": ein Tier, das für andere Zwecke als die Vermehrung der Rasse benutzt wird;

"geschütztes Züchtungsergebnis": eine Pflanzensorte oder eine Tierrasse, die in das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse eingetragen sind;

"Antragsteller": eine natürliche oder juristische Person, die einen Antrag zur Erteilung eines Patents für ein Züchtungsergebnis eingereicht hat.

Artikel 2

Gesetzgebung der Russischen Föderation über Züchtungsergebnisse

Die Gesetzgebung der Russischen Föderation über Züchtungsergebnisse besteht aus diesem Gesetz, aus den auf dessen Grundlage von den konstituierenden Republiken der Russischen Föderation angenommenen Rechtsakten und aus den Durchführungsbestimmungen, die die staatlichen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich erlassen haben.

Artikel 3

Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen

Die Rechte an einem Züchtungsergebnis sind gesetzlich geschützt und durch ein Patent für ein Züchtungsergebnis zertifiziert.

Das Patent zertifiziert das ausschliessliche Recht des Patentinhabers zur Nutzung des Züchtungsergebnisses.

Die Gesamtrussische Staatskommission für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen (nachfolgend als "die Staatskommission" bezeichnet) führt nach diesem Gesetz eine integrierte Politik auf dem Gebiet des Rechtsschutzes von Züchtungsergebnissen in der Russischen Föderation durch. Sie nimmt Anträge auf Schutz von Züchtungsergebnissen entgegen, führt die Untersuchung, Prüfung und Eintragung in das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse sowie in das Staatliche Register der für die Verwendung zu Produktionsszwecken zugelassenen Züchtungsergebnisse durch, erteilt Patente und Urheberzertifikate, veröffentlicht amtliche Informationen in bezug auf den Schutz von Züchtungsergebnissen und gibt Verordnungen und Durchführungsbestimmungen dieses Gesetzes heraus; zudem übt sie andere Funktionen aus, welche in der von der Regierung der Russischen Föderation erlassenen Satzung der Staatskommission bestimmt sind.

Die Tätigkeiten der Staatskommission werden aus Mitteln finanziert, die für diesen Zweck aus dem Haushalt der Russischen Föderation zugeteilt werden, sowie aus im Zusammenhang mit Patenten eingenommenen Gebühren und aus Zahlungen für Dienstleistungen und bereitgestellte Urkunden.

Ein Züchtungsergebnis, für welches die Staatskommission ein Patent erteilt hat, wird in das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse eingetragen.

Der durch ein Patent für ein Züchtungsergebnis gewährte Schutzzumfang wird durch die Summe der wesentlichen Merkmale bestimmt, die in der Beschreibung des Züchtungsergebnisses wiedergegeben sind.

Die Schutzdauer eines Patents für ein Züchtungsergebnis beträgt 30 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung des Züchtungsergebnisses in das Staatliche

Register geschützter Züchtungsergebnisse an. Für Reben, Zier-, Obst- und Forstbaumarten, einschliesslich deren Unterlagen, beträgt die genannte Schutzdauer 35 Jahre.

ABSCHNITT II

SCHUTZVORAUSSETZUNGEN FUER ZUECHTUNGSERGEBNISSE UND VERFAHREN ZUR HINTERLEGUNG VON ANTRAGEN ZUR ERTEILUNG EINES PATENTS

Artikel 4

Schutzvoraussetzungen für Züchtungsergebnisse

1. Das Patent wird erteilt, wenn das Züchtungsergebnis die Kriterien der Schutzfähigkeit erfüllt und einer botanischen oder zoologischen Gattung und Art angehört, die in einer von der Staatskommission unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Russischen Föderation erstellten Liste aufgeführt ist.

2. Die Kriterien der Schutzfähigkeit der Züchtungsergebnisse sind die folgenden:

a) Neuheit

Eine Pflanzensorte oder eine Tierrasse gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Patents das Saatgut- oder das Zuchtmaterial des bestimmten Züchtungsergebnisses durch den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger oder mit deren Zustimmung zum Zwecke der Nutzung der Sorte oder der Tierrasse

- im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation nicht seit mehr als ein Jahr und
- im Hoheitsgebiet eines anderen Staates nicht seit mehr als vier Jahre oder im Falle von Reben, Zier-, Obst- und Forstbaumarten nicht seit mehr als sechs Jahre

verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

b) Unterscheidbarkeit

Das Züchtungsergebnis muss von jedem anderen am Tag der Einreichung des Antrags vorhandenen und allgemein bekannten Züchtungsergebnis deutlich unterscheidbar sein.

Allgemein bekannte Züchtungsergebnisse können diejenigen sein, die in ein amtliches Register eingetragen wurden, in einer Vergleichssammlung vorhanden sind oder von denen eine genaue Beschreibung veröffentlicht wurde.

Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents oder Zulassung zur Nutzung des Züchtungsergebnisses bewirkt gleichfalls, dass dieses Züchtungsergebnis vom Tag des Antrags an allgemein bekannt ist, vorausgesetzt, dass der Antrag zur Erteilung des Patents oder zur Zulassung zur Nutzung führt.

c) Homogenität

Innerhalb der Sorte oder der Rasse müssen die Pflanzen oder die Tiere in ihren massgebenden Merkmalen hinreichend einheitlich sein, abgesehen von einigen Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung eintreten können.

d) Beständigkeit

Ein Züchtungsergebnis gilt als beständig, wenn seine massgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe a dieses Artikels können auch für Sorten und Rassen, die am Tag der Aufnahme der entsprechenden Gattungen und Arten in die Liste der schutzfähigen Züchtungsergebnisse im Staatlichen Register der für die Verwendung zu Produktionszwecken zugelassenen Züchtungsergebnisse eingetragen sind, Patente erteilt werden. Für die Priorität des Züchtungsergebnisses gilt in diesem Falle das Datum der Hinterlegung des Antrags auf Zulassung bei der Staatskommission.

Die in Artikel 3 vorgesehene Patentdauer wird in bezug auf ein solches Züchtungsergebnis um die Zeit reduziert, die vom Jahr der Zulassung bis zum Jahr der Erteilung des Patents abgelaufen ist. Für ein solches Züchtungsergebnis ist kein vorläufiger Schutz nach Artikel 15 anwendbar.

Artikel 5

Antrag auf Erteilung eines Patents

Das Recht zur Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents obliegt dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger. Der Antrag wird bei der Staatskommission eingereicht.

Wurde ein Züchtungsergebnis im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder eines Auftrags entwickelt, gezüchtet oder entdeckt, obliegt das Recht zur Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents dem Arbeitgeber, sofern im Arbeits- oder Auftragsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Züchter nicht anderweitig bestimmt.

Haben mehrere Personen gemeinsam das gleiche Züchtungsergebnis entwickelt, gezüchtet oder entdeckt oder sind sie gemeinsam die Rechtsnachfolger der Züchter, so können sie den Antrag gemeinsam einreichen.

Der Antrag kann über einen Vertreter eingereicht werden, der aufgrund einer beurkundeten Vollmacht befugt ist, in allen in bezug auf den Erwerb des Patents geführten Verfahren zu handeln.

Die Personalmitglieder der Staatskommission oder deren angeschlossenen Kommissionen mit Sitz in den konstituierenden Republiken der Russischen Föderation, den autonomen Regionen, den autonomen Bezirken, den Gebieten oder Bezirken haben nicht das Recht, einen Antrag auf Erteilung eines Patents während der Dauer ihres Arbeitsvertrags mit den genannten Verwaltungen einzureichen.

Der Antrag auf Erteilung eines Patents enthält:

- das Gesuch für die Erteilung eines Patents,
- die Beschreibung des Züchtungsergebnisses,

- den Nachweis der Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr oder der zu einer Zahlungsbefreiung oder einer Reduzierung des festgesetzten Gebührens Betrags berechtigenden Umstände.

Die Staatskommission legt die Anforderungen für die oben genannten Unterlagen fest.

Der Antrag bezieht sich auf ein einziges Züchtungsergebnis.

Wird der Antrag vom Arbeitgeber eingereicht, so ist ihm ein Beweis für den mit dem Züchter abgeschlossenen und den Bedingungen nach Absatz 2 dieses Artikels entsprechenden Vertrag beizufügen.

Die Unterlagen für den Antrag sind in Russisch oder einer anderen Sprache schriftlich abzufassen. Sind sie in einer anderen Sprache als Russisch abgefasst, so ist dem Antrag eine russische Uebersetzung dieser Unterlagen beizufügen.

Artikel 6

Bezeichnung des Züchtungsergebnisses

Das Züchtungsergebnis ist mit einer vom Antragsteller vorgeschlagenen und von der Staatskommission genehmigten Bezeichnung zu kennzeichnen.

Die Bezeichnung muss die Identifizierung des Züchtungsergebnisses ermöglichen. Sie muss kurz sein und sich von jeder Bezeichnung unterscheiden, welche ein vorhandenes Züchtungsergebnis derselben oder einer verwandten Pflanzen- oder Tierart kennzeichnet. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Ursprungs oder des Wertes des Züchtungsergebnisses oder der Identität des Züchters irrezuführen. Sie darf nicht gegen humanitäre Prinzipien verstossen oder sittenwidrig sein.

Wenn die vom Antragsteller vorgeschlagene Bezeichnung den Erfordernissen dieses Artikels nicht entspricht, hat der Antragsteller sie innerhalb einer von der Staatskommission festgesetzten Frist abzuändern.

Wer das geschützte Züchtungsergebnis nutzt, muss deren in das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse eingetragene Bezeichnung benutzen.

Die Bezeichnung des Züchtungsergebnisses kann mit Zustimmung der Staatskommission geändert werden, wenn triftige Gründe für die Aenderung vorliegen.

Artikel 7

Priorität des Züchtungsergebnisses

Die Priorität des Züchtungsergebnisses richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung eines Patents oder einer Zulassung zur Nutzung des Züchtungsergebnisses bei der Staatskommission.

Gehen am selben Tag zwei oder mehr Anträge, die das gleiche Züchtungsergebnis beanspruchen, bei der Staatskommission ein, richtet sich die Priorität nach dem Tag der Absendung. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass die genannten Anträge dasselbe Absendedatum haben, so kann das Patent für den Antrag erteilt werden, der eine frühere Registrierungsnummer bei der Staatskommission hat, sofern zwischen den Antragsstellern nicht anderweitig vereinbart.

Geht einem Antrag bei der Staatskommission ein früherer Antrag voraus, den der Antragssteller in einem Staat eingereicht hat, mit dem die Russische Föderation eine Vereinbarung für den Schutz von Züchtungsergebnissen geschlossen hat, so genießt der Antragsteller die Priorität des ersten Antrags während einer Frist von 12 Monaten, die am Tage der Einreichung des ersten Antrags beginnt.

Der Antragsteller gibt bei Einreichung des Antrags bei der Staatskommission das Prioritätsdatum an. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingangsdatum des Antrags bei der Staatskommission hat der Antragsteller eine Abschrift des ersten Antrags vorzulegen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates beglaubigt wurde, sowie eine Uebersetzung in Russisch des genannten Antrags. Erfüllt der Antragsteller diese Voraussetzungen, ist er berechtigt, die zusätzlichen Unterlagen und das für Prüfungszwecke notwendige Material während einer Frist von drei Jahren nicht vorzulegen, welche dem Hinterlegungsdatum des ersten Antrags folgt.

ABSCHNITT III

BEURTEILUNG DER SCHUTZFAEHIGKEIT DER ZUECHTUNGSERGEBNISSE

Artikel 8

Vorläufige Prüfung der Patentanmeldung

Innerhalb einer Frist von einem Monat wird eine vorläufige Prüfung durchgeführt. Sie bezweckt, das Prioritätsdatum zu bestimmen und das Vorhandensein der verlangten Unterlagen und deren Uebereinstimmung mit den festgesetzten Bedingungen zu prüfen.

Die Staatskommission kann den Antragsteller auffordern, fehlende Unterlagen nachzureichen oder ergänzende Unterlagen in bezug auf den Antrag vorzulegen, und der Antragsteller hat innerhalb der festgesetzten Frist der Aufforderung nachzukommen.

Während der vorläufigen Prüfung kann der Antragsteller auf eigene Initiative irgendeinen Teil des Antrags ergänzen, berichtigen oder ändern.

Versäumt der Antragsteller, innerhalb der festgesetzten Frist die ergänzenden Unterlagen oder die zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Antrags fehlenden Unterlagen vorzulegen, wird der Antrag nicht berücksichtigt und der Antragsteller entsprechend unterrichtet.

Wünscht der Antragsteller, die in der vorläufigen Prüfung getroffene Entscheidung zu beanstanden, so kann er binnen drei Monaten nach dem Empfangsdatum der Entscheidung bei dem Gericht Berufung einlegen.

Hat die vorläufige Prüfung des Antrags eine positive Entscheidung ergeben, wird der Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt, dass sein Antrag berücksichtigt wird.

Die Einzelheiten der berücksichtigten Anträge werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 9**Neuheitsprüfung des Züchtungsergebnisses**

Jede interessierte Partei kann innerhalb von sechs Monaten nach dem Veröffentlichungsdatum der Einzelheiten des Antrags bei der Staatskommission eine Einwendung, welche die Neuheit des beanspruchten Züchtungsergebnisses beanstandet, einreichen.

Die Staatskommission notifiziert dem Antragsteller den Eingang einer Einwendung und gibt die wesentlichen Gründe für die Einwendung an. Beanstandet der Antragsteller die Einwendung, so kann er binnen drei Monaten nach dem Empfangsdatum der Notifizierung bei der Staatskommission seine Einwendungen mit deren Begründung einreichen.

Die Staatskommission trifft auf der Grundlage aller vorhandenen Unterlagen eine Entscheidung und unterrichtet die interessierten Parteien dementsprechend.

Entspricht das beanspruchte Züchtungsergebnis nicht der Voraussetzung der Neuheit, so wird eine Entscheidung zur Ablehnung der Patenterteilung getroffen.

Artikel 10**Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität
und Beständigkeit des Züchtungsergebnisses**

Die Prüfung des Züchtungsergebnisses in bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit wird entsprechend der Methode und innerhalb der von der Staatskommission festgesetzten Fristen durchgeführt.

Der Antragsteller hat die für Prüfungszwecke notwendige Menge an Saatgut oder Zuchtmaterial bereitzustellen und selbige innerhalb der von der Staatskommission festgesetzten Frist an die von ihr angegebene Adresse zu liefern.

Die Staatskommission kann die Ergebnisse der Prüfungen benutzen, die von den zuständigen Behörden anderer Staaten durchgeführt wurden, mit denen entsprechende Vereinbarungen geschlossen wurden, sowie die Ergebnisse von Prüfungen, die durch andere Organisationen der Russischen Föderation aufgrund eines mit der Staatskommission geschlossenen Vertrags durchgeführt wurden; sie kann auch die vom Antragsteller bereitgestellten Informationen berücksichtigen.

Wird festgestellt, dass das Züchtungsergebnis den Schutzvoraussetzungen entspricht und dass seine Bezeichnung die in Artikel 6 dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen erfüllt, trifft die Staatskommission eine Entscheidung zur Erteilung des Patents und erstellt eine Beschreibung des Züchtungsergebnisses.

ABSCHNITT IV**SCHUTZ DES ZUECHTUNGSErGEBNISSES****Artikel 11****Registrierung des Züchtungsergebnisses**

Das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse enthält folgende Eintragungen:

- Gattung und Art der Pflanze oder des Tieres
- Bezeichnung der Sorte oder Rasse
- Datum der Eintragung des Züchtungsergebnisses und dessen Registrierungsnummer
- Name des Patentinhabers und seine Anschrift
- Familienname, Vorname und Patronymikon des Züchters und seine Anschrift
- Vermerk über eine etwaige Abtretung des Patents an einen Dritten unter Angabe dessen Namens und dessen Anschrift
- Informationen über die Erteilung einer ausschliesslichen, offenen oder Zwangslizenz
- Datum der Patenterlöschung, unter Angabe der Gründe.

Artikel 12

Patent

Das Patent wird dem Antragsteller erteilt. Werden mehrere Antragsteller im Antrag auf Erteilung eines Patents angegeben, so wird die Patenturkunde dem erstaufgeführten Antragsteller erteilt, und die Antragsteller üben das Patent gemeinsam unter den im Einvernehmen zwischen ihnen festgelegten Bedingungen aus.

Im Falle von Verlust oder Beschädigung der Patenturkunde kann, vorbehaltlich der Zahlung der festgesetzten Patentgebühr, ein Duplikat ausgestellt werden.

Artikel 13

Rechte des Patentinhabers

1. Das Patent gewährt seinem Inhaber ein ausschliessliches Recht, das die Wirkung hat, dass derjenige, der in bezug auf das Saatgut oder das Zuchtmaterial des geschützten Züchtungsergebnisses die folgenden Handlungen vornehmen will, eine Lizenz von dem Patentinhaber erhalten muss:

- a) die Erzeugung oder Vermehrung,
- b) die Aufbereitung für die Aussaat für Vermehrungszwecke,
- c) das Feilhalten,
- d) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- e) die Ausfuhr,
- f) die Einfuhr,
- g) die Aufbewahrung zu einem der zuvor erwähnten Zwecke.

2. Das Recht des Patentinhabers erstreckt sich auch auf Pflanzenmaterial oder Handelstiere, die aus Saatgut oder aus Zuchtmaterial erzeugt wurden, die ohne Zustimmung des Patentinhabers in den Handel gebracht wurden.

3. Die Durchführung der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Handlungen in bezug auf:

a) Saatgut von Sorten oder Zuchtmaterial von Rassen, welche im wesentlichen von der geschützten (Ursprungs-) Sorte oder Rasse abgeleitet sind, soweit die geschützte Sorte oder Rasse selbst kein abgeleitetes Züchtungsergebnis ist,

b) Saatgut von Sorten oder Zuchtmaterial von Rassen, welche von der geschützten Sorte oder Rasse nicht deutlich unterscheidbar sind,

c) Saatgut von Sorten, dessen Erzeugung die wiederholte Benutzung der geschützten Sorte erfordert,

bedarf auch der Zustimmung des Patentinhabers.

Ein Züchtungsergebnis gilt als im wesentlichen von einem anderen (Ursprungs-) Züchtungsergebnis abgeleitet, wenn es deutlich von der Ursprungssorte oder -rasse unterscheidbar ist und

- es vorwiegend abgeleitet ist von dem Ursprungszüchtungsergebnis - oder von einem Züchtungsergebnis, das selbst vorwiegend von dem Ursprungszüchtungsergebnis abgeleitet ist - unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination der Genotypen des Ursprungszüchtungsergebnisses ergeben,
- es - abgesehen von den sich aus der Benutzung von Methoden, wie individuelle Auslese aus dem Ursprungszüchtungsergebnis, Auslese einer künstlichen Mutante, Rückkreuzung oder gentechnische Transformation, ergebenden Unterschieden - in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination der Genotypen des Ursprungszüchtungsergebnisses ergeben, dem Ursprungszüchtungsergebnis entspricht.

Artikel 14

Handlungen, die die Rechte des Patentinhabers nicht verletzen

Die Ausübung der folgenden Handlungen in bezug auf das geschützte Züchtungsergebnis stellt keine Verletzung der Rechte des Patentinhabers dar:

a) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,

b) Handlungen zu Versuchszwecken,

c) die Benutzung des Züchtungsergebnisses als Ausgangsmaterial zum Zwecke der Schaffung neuer Züchtungsergebnisse sowie die in Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes erwähnten Handlungen mit diesen Züchtungsergebnissen, es sei denn, dass Artikel 13 Absatz 3 Anwendung findet,

d) die Benutzung für eine Dauer von zwei Jahren des in landwirtschaftlichen Betrieben gewonnenen Pflanzenmaterials als Saatgut für die Vermehrung der Sorte in demselben Betrieb (eine Liste der Pflanzengattungen und -arten wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt),

C(Extr.)/11/3
Anlage III, Seite 10

e) die Vermehrung von Handelstieren zum Zwecke der Nutzung in demselben landwirtschaftlichen Betrieb,

f) Handlungen in bezug auf Saatgut, Pflanzenmaterial, Zuchtmaterial und Handelstiere, welche vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in den Handel gebracht wurden, es sei denn, dass solche Handlungen

- eine weitere Vermehrung der betreffenden Sorte oder Rasse umfassen oder
- eine Ausfuhr von Pflanzenmaterial oder Handelstieren umfassen, welche die Vermehrung der Sorte oder der Rasse ermöglichen, in ein Land, das die betreffende Gattung oder Art nicht schützt, es sei denn, dass das ausgeführte Material oder die ausgeführten Tiere zum Endverbrauch bestimmt sind.

Artikel 15

Vorläufiger Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen

In der Zeit zwischen dem Eingangsdatum des Antrags bei der Staatskommission und dem Erteilungsdatum des Patents genießt der Antragsteller vorläufigen Schutz für sein Züchtungsergebnis.

Nachdem das Patent erteilt wurde, hat der Patentinhaber Anspruch auf Entschädigung von jedem, der während der Dauer des vorläufigen Schutzes ohne Zustimmung des Antragstellers in Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes erwähnte Handlungen vorgenommen hat.

Während der Dauer des vorläufigen Rechtsschutzes für das Züchtungsergebnis ist der Antragsteller nur ermächtigt, Saatgut der Sorte oder Zuchtmaterial der Rasse für wissenschaftliche Zwecke zu verkaufen oder anderweitig bereitzustellen oder, wo diese Handlungen im Zusammenhang mit der Abtretung des Rechtes an das Züchtungsergebnis erfolgen oder wo die Erzeugung von Saatgut oder Zuchtmaterial von dem Antragsteller zum Zwecke der Schaffung von Vorräten in Auftrag gegeben wird.

Der vorläufige Rechtsschutz gilt als nicht erteilt, wenn der Antragsteller, oder eine andere Person mit seiner Zustimmung, gegen die genannten Bedingungen verstösst.

ABSCHNITT V

BENUTZUNG VON ZUECHTUNGSERGEBNISSEN

Artikel 16

Lizenzvertrag

Aufgrund eines (ausschliesslichen oder nichtausschliesslichen) Lizenzvertrags gewährt der Patentinhaber (der Lizenzgeber) einer anderen Person (dem Lizenznehmer), gegen die in dem Vertrag spezifizierte Bezahlung oder unentgeltlich, das Recht zur Benutzung des Züchtungsergebnisses.

Eine ausschliessliche Lizenz gewährt dem Lizenznehmer das ausschliessliche Recht, das Züchtungsergebnis innerhalb der in dem Vertrag bestimmten Grenzen zu benutzen, über welche hinaus der Lizenzgeber das genannte Recht beibehält.

Eine nichtausschliessliche Lizenz erlaubt dem Lizenzgeber, alle von dem Patent an dem Züchtungsergebnis abgeleiteten Rechte, einschliesslich des Rechtes zur Erteilung von Lizenzen an Dritte, beizubehalten.

Ein Lizenzvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

Eine ausschliessliche Lizenz ist nur nach seiner Eintragung bei der Staatskommission wirksam.

Artikel 17

Das Recht des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer hat das Recht, während der Dauer des Patents das geschützte Züchtungsergebnis im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zu nutzen und die in Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes festgelegten Handlungen vorzunehmen, es sei denn, der Lizenzvertrag enthält anderweitige Bestimmungen.

Der Lizenznehmer kann weder die Lizenz noch eine Unterlizenz an Dritte erteilen, wenn diese Möglichkeiten im Lizenzvertrag nicht vorgesehen sind.

Artikel 18

Bedingungen des Lizenzvertrags, die die Rechte des Lizenznehmers beschränken

Die Bedingungen des Lizenzvertrags, die dem Lizenznehmer Beschränkungen auferlegen, die sich nicht aus den durch das Patent erteilten Rechten ergeben oder für die Aufrechterhaltung des Patents nicht notwendig sind, gelten als nichtig.

Artikel 19

Offene Lizenz

Der Inhaber eines Patents kann im Amtsblatt der Staatskommission eine Mitteilung dahingehend veröffentlichen lassen, dass jede interessierte Person, die sich verpflichtet, die in der Mitteilung bestimmte Zahlung von Beträgen vorzunehmen, zur Nutzung des Züchtungsergebnisses von dem Datum an befugt ist, an dem sie den Patentinhaber über ihre Absicht in Kenntnis gesetzt hat.

Die Staatskommission trägt das Angebot einer offenen Lizenz sowie den Betrag der Zahlungen in das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse ein.

In einem solchen Fall wird die Aufrechterhaltungsgebühr ab 1. Januar des Jahres nach der Veröffentlichung der Mitteilung um 50 Prozent reduziert.

Auf Antrag des Patentinhabers und vorbehaltlich der Zustimmung aller Inhaber einer offenen Lizenz trägt die Staatskommission den Verfall der offenen Lizenz ein.

Artikel 20

Zwangslizenz

Jeder kann einen Antrag bei der Staatskommission einreichen, um die Erteilung einer Zwangslizenz für ein bestimmtes Züchtungsergebnis zu verlangen.

Die Staatskommission gewährt nur dann eine Zwangslizenz, wenn die folgenden Voraussetzungen voll erfüllt sind:

a) der Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz wurde eingereicht, nachdem drei Jahre seit dem Datum der Patenterteilung vergangen sind;

b) der Patentinhaber hat dem Antragsteller das Recht verweigert, Saatgut oder Zuchtmaterial zu erzeugen oder zu vetreiben, oder ist nicht bereit, ihm dieses Recht zu erteilen;

c) es sind keine legitimen Gründe vorhanden, welche den Patentinhaber daran hindern, dem Antragsteller das Recht zur Nutzung seines Züchtungsergebnisses zu erteilen;

d) die die Erteilung einer Zwangslizenz verlangende Person hat den Beweis erbracht, sowohl finanziell als auch anderweitig in der Lage zu sein, die Lizenz kompetent und effizient zu nutzen;

e) der Betrag der festgesetzten Gebühr für die Erteilung einer Zwangslizenz wurde entrichtet.

Die Zwangslizenz kann dem Lizenznehmer das Recht übertragen, die in Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes erwähnten Handlungen vorzunehmen. Jedoch behält der Patentinhaber alle Rechte, die sich aus dem Patent für das Züchtungsergebnis ergeben.

Die Staatskommission legt die vom Lizenznehmer an den Patentinhaber zu zahlenden Beträge fest, wenn sie eine Zwangslizenz erteilt.

Auf Verlangen der Staatskommission stellt der Patentinhaber dem Lizenznehmer, gegen Entschädigung und zu vernünftigen Bedingungen, Saatgut der Sorte oder Zuchtmaterial der Rasse in einer für die Zwecke der Zwangslizenz hinreichenden Menge zur Verfügung.

Die Dauer einer Zwangslizenz wird von der Staatskommission festgesetzt; sie kann nicht länger als vier Jahre sein. Die genannte Dauer kann verlängert werden, wenn bei Kontrolle festgestellt wird, dass die Gründe für die Erteilung der Zwangslizenz weiterhin bestehen.

Die Staatskommission macht eine Zwangslizenz rückgängig, wenn ihr Inhaber die Bedingungen ihrer Erteilung verletzt hat.

Eine von der Staatskommission getroffene Entscheidung zur Erteilung oder zur Rückgängigmachung einer Zwangslizenz kann gerichtlich angefochten werden.

Wenn sie eine Entscheidung treffen, können die Gerichte die ursprünglichen, von der Staatskommission festgelegten Bedingungen der Erteilung einer Zwangslizenz ändern.

Artikel 21**Das Recht des Lizenznehmers zur Einleitung eines Rechtsverfahrens**

Im Falle der Verletzung der Rechte des Patentinhabers hat der Lizenznehmer das Recht, ein Rechtsverfahren in der vorgeschriebenen Form einzuleiten.

ABSCHNITT VI**DIE RECHTE DES ZUECHTERS****Artikel 22****Die Züchterurkunde**

Die Züchterurkunde bescheinigt die Urheberschaft an einem Züchtungsergebnis sowie den Anspruch des Züchters auf Vergütung für die Nutzung des Züchtungsergebnisses durch den Patentinhaber.

Die Staatskommission stellt für jeden Züchter, der nicht der Patentinhaber ist, eine Züchterurkunde aus.

Die natürliche Person, deren schöpferische Arbeit zur Züchtung, Entwicklung oder Entdeckung des Züchtungsergebnisses führte, wird als dessen Züchter anerkannt.

Aus der Urheberschaft erwachsende Streitigkeiten werden an die Gerichte verwiesen.

Artikel 23**Vergütung des Züchters, der nicht der Patentinhaber ist**

Der Züchter ist während der Gültigkeitsdauer des Patents zu einer Vergütung berechtigt, die von dem Patentinhaber für die Nutzung des von ihm gezüchteten, entwickelten oder entdeckten Züchtungsergebnisses zu entrichten ist. Die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen werden in einem Vertrag zwischen dem Patentinhaber und dem Züchter vereinbart. Die Höhe der Vergütung beträgt jedoch nicht weniger als zwei Prozent der Einnahmen des Patentinhabers in bezug auf die Nutzung des geschützten Züchtungsergebnisses, einschliesslich der aus den Lizenzverkäufen erzielten Einnahmen.

Wird eine Sorte oder Rasse von zwei oder mehr Personen gezüchtet, entwickelt oder entdeckt, werden ihre Vergütungsanteile im Einvernehmen unter ihnen festgelegt.

Die Vergütung ist dem Züchter binnen sechs Monaten nach Ende jeden Jahres zu zahlen, in welchem das Züchtungsergebnis genutzt wurde.

Wurde die Vergütung nicht rechtzeitig gezahlt, so zahlt der Patentinhaber dem Züchter für jeden Tag Verspätung eine Geldbusse, deren Höhe in dem Vertrag vereinbart wird.

ABSCHNITT VII

STAATLICHE AKTION FUER DIE SCHAFFUNG UND NUTZUNG VON ZUECHTUNGSERGEBNISSEN

Artikel 24

Staatliche Förderung der Schaffung und Nutzung von Züchtungsergebnissen

Der Staat fördert die Schaffung und Nutzung von Züchtungsergebnissen und gewährt deren Züchtern sowie den Züchtungsergebnissen benutzenden wirtschaftlichen Rechtspersonen Steuervergünstigungen, günstige Kreditbedingungen und andere Leistungen im Rahmen der Gesetzgebung der Russischen Föderation.

Die Züchtungsergebnisse haben vorrangige Bedeutung und werden im wesentlichen aus dem Haushalt der Russischen Föderation finanziert.

Die Gewinne und Deviseneinnahmen des Patentinhabers und der Lizenznehmer aus der Nutzung eines geschützten Züchtungsergebnisses sind während zwei Jahren, nachdem das Züchtungsergebnis zur Verwendung zugelassen wurde, steuerfrei. Für Reben, Zier-, Obst- und Forstbaumarten, einschliesslich deren Unterlagen, beträgt die genannte Frist fünf Jahre.

Die durch die Benutzung des Züchtungsergebnisses erzielten Einnahmen einer aus dem Staatshaushalt finanzierten Organisation stehen der Organisation voll zur Verfügung.

Artikel 25

Erhaltung von Züchtungsergebnissen

Der Patentinhaber ist verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer des Patents die Sorte oder Rasse in solcher Weise zu erhalten, dass die Merkmale erhalten bleiben, die in der Beschreibung der Sorte oder Rasse am Datum ihrer Eintragung in das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse definiert wurden.

Auf Verlangen der Staatskommission legt der Patentinhaber Saatgut der Sorte oder Zuchtmaterial der Rasse für die Nachprüfung der Sorte oder Rasse vor und bietet die Gelegenheit zur Besichtigung vor Ort.

Artikel 26

Nichtigkeitserklärung des Patents

Jede natürliche oder juristische Person kann die Staatskommission ersuchen, das erteilte Patent für nichtig zu erklären.

Die Staatskommission bringt dem Patentinhaber eine Kopie des Gesuchs zur Kenntnis. Der Patentinhaber kann innerhalb von drei Monaten vom Empfangsdatum der genannten Kopie an seine Antwort mit einer Begründung einreichen.

Die Staatskommission trifft über das Gesuch innerhalb von sechs Monaten vom Datum seines Eingangs an eine Entscheidung, sofern keine zusätzliche Prüfung notwendig ist.

Die Staatskommission erklärt das Patent für nichtig, wenn festgestellt wird,

a) dass das Patent auf der Grundlage unbestätigter Informationen des Antragsteller in bezug auf die Homogenität und Beständigkeit des Züchtungsergebnisses erteilt wurde,

b) dass die Voraussetzungen der Neuheit oder Unterscheidbarkeit im Zeitpunkt der Erteilung des Patents nicht erfüllt waren,

c) dass die in dem Patentedokument als Inhaber des Patents angegebene Person die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für den Erwerb des Patents nicht erfüllte.

Artikel 27

Aufhebung des Patents

Die Staatskommission hebt das Patent auf, wenn festgestellt wird,

- dass das Züchtungsergebnis nicht mehr den Voraussetzungen der Homogenität und Beständigkeit entspricht,
- dass der Patentinhaber innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Aufforderung der Staatskommission Saatgut, Zuchtmaterial, Unterlagen oder Auskünfte nicht bereitgestellt hat, die für die Ueberwachung der Erhaltung des Züchtungsergebnisses notwendig sind, oder zu diesem Zweck eine Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle nicht geboten hat,
- dass der Patentinhaber innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Aufrechterhaltungsgebühr nicht entrichtet hat,
- dass der Patentinhaber, falls die Bezeichnung der Sorte oder Rasse aufgehoben wurde, keine andere geeignete Bezeichnung vorgeschlagen hat.

Artikel 28

Haftung für die Verletzung des Rechtes des Patentinhabers

Jede natürliche oder juristische Person, die das Züchtungsergebnis in einer Weise nutzt, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unvereinbar ist, gilt als Verletzer des Rechtes des Patentinhabers.

Auf Antrag des Patentinhabers oder der Staatskommission ist die Verletzung des Patents zu beenden, und der Patentinhaber ist durch den Verletzer für den erlittenen Schaden zu entschädigen.

Schadenersatz kann auch von dem Inhaber einer ausschliesslichen oder nichtausschliesslichen Lizenz verlangt werden, es sei denn, der Lizenzvertrag schliesst diese Möglichkeit aus.

Artikel 29

Haftung für die Verletzung anderer Rechte des Patentinhabers oder Züchters

1. Jede natürliche oder juristische Person, die

a) für erzeugtes oder verkauftes Saatgut oder Zuchtmaterial eine Bezeichnung verwendet, die sich von der eingetragenen Bezeichnung des betreffenden Züchtungsergebnisses unterscheidet;

b) für erzeugtes oder verkauftes Saatgut oder Zuchtmaterial die Bezeichnung eines eingetragenen Züchtungsergebnisses verwendet, wobei das genannte Saatgut oder Zuchtmaterial nicht von dem eingetragenen Züchtungsergebnis ist,

c) für erzeugtes oder verkauftes Saatgut oder Zuchtmaterial eine Bezeichnung verwendet, die der Bezeichnung eines eingetragenen Züchtungsergebnisses so ähnlich ist, dass sie irreführend sein kann,

d) eine falsche Eintragung in das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse oder in Berichten macht oder veranlasst, dass diese darin gemacht wird,

e) Unterlagen fälscht oder Fälschungen erstellt, um die Bedingungen dieses Gesetzes zu erfüllen, oder zu einer solchen Fälschung oder die Erstellung von Fälschungen anstiftet,

f) Unterlagen vorlegt, die falsche Informationen über das Züchtungsergebnis enthalten,

g) Saatgut oder Zuchtmaterial ohne das Zertifikat verkauft,

gilt als Verletzer der sonstigen Rechte des Patentinhabers.

2. Wer die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Handlungen vornimmt, ist nach Massgabe des geltenden Rechtes haftbar.

3. Streitigkeiten aufgrund der Durchführung dieses Gesetzes werden an die Gerichte überwiesen.

Artikel 30

Veröffentlichungen

1. Die Staatskommission veröffentlicht ein Amtsblatt, in dem die folgenden Informationen enthalten sind:

a) die Einzelheiten der Anträge auf Erteilung eines Patents, unter Angabe des Prioritätsdatums des Züchtungsergebnisses, des Namens des Antragstellers, der Bezeichnung des Züchtungsergebnisses, des Names und Vornamens des Züchters, sofern letzterer nicht auf sein Recht verzichtet hat, sich in dieser Eigenschaft kenntlich zu machen;

b) jede in bezug auf einen Antrag getroffene Entscheidung;

c) jede Aenderung in der Bezeichnung eines Züchtungsergebnisses;

- d) jede Entscheidung über die Nichtigkeit oder Aufhebung eines Patents;
- e) jede andere Auskunft in bezug auf den Schutz von Züchtungsergebnissen.

2. Natürliche oder juristische Person haben das Recht, die Unterlagen eines empfangenen Antrags einzusehen, nachdem die Einzelheiten des Antrags oder eine Entscheidung in bezug auf den Antrag veröffentlicht wurden.

Artikel 31

Berufungen gegen Entscheidungen der Staatskommission

Eine von der Staatskommission getroffene Entscheidung zur Erteilung eines Patents, zur Ablehnung einer Erteilung, zur Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung eines Patents kann gerichtlich angefochten werden.

Artikel 32

Nutzung von Züchtungsergebnissen

Die Eintragung von Pflanzensorten und Tierrassen in das Staatliche Register der für die Verwendung zu Produktionszwecken zugelassenen Züchtungsergebnisse wird von der Staatskommission auf der Grundlage der Ergebnisse der staatlichen Prüfungen vorgenommen, die zur Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens durchgeführt werden.

Im Falle gewisser, von der Staatskommission bestimmter Gattungen und Arten erfolgt die Eintragung in das Staatliche Register der für die Verwendung zu Produktionszwecken zugelassenen Züchtungsergebnisse aufgrund von Bewertungen durch Sachverständige oder vom Antragsteller bereitgestellten Auskünften.

Saatgut oder Zuchtmaterial, das in einer bestimmten Region der Russischen Föderation vertrieben wird, muss mit einem Zertifikat versehen werden, in dem die Sorte oder Rasse sowie der Ursprung und die Qualität bescheinigt sind. Das Zertifikat wird nur für Saatgut einer Sorte oder für Zuchtmaterial einer Rasse ausgestellt, das für die Verwendung in dieser Region zugelassen wurde.

Für die Vermehrung in einer Region von Saatgut oder Zuchtmaterial, das für Ausfuhrzwecke aus dieser Region bestimmt ist, bedarf es keiner Genehmigung für die Verwendung in der genannten Region.

In bezug auf Züchtungsergebnisse, die in das Staatliche Register geschützter Züchtungsergebnisse eingetragen sind, wird das Zertifikat nur für Saatgut oder Zuchtmaterial ausgestellt, das rechtmässig beschafft wurde.

Der Antrag auf Erteilung der Zulassung zur Nutzung einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse ist bei der Staatskommission einzureichen. Dem Antrag ist eine Beschreibung des Züchtungsergebnisses, eine Garantie für die unentgeltliche Bereitstellung dessen Saatguts oder Zuchtmaterials in der für die Prüfung erforderlichen Menge, ein Zahlungsnachweis für die vorgeschriebene Anmeldegebühr sowie eine Zahlungsgarantie für die vorgeschriebene Gebühr für die Durchführung der staatlichen Prüfungen zur Feststellung des wirtschaftlichen Nutzens des Züchtungsergebnisses beizufügen.

Für die Pflanzensorten bestimmt die Staatskommission den Termin für die Stellung des Antrags auf staatliche Prüfung des wirtschaftlichen Nutzens, damit die Prüfung in der nächsten Anbausaison durchgeführt wird.

Artikel 33

Patentgebühren

Für die Durchführung von Rechtshandlungen in bezug auf Patente für Züchtungsergebnisse werden Patentgebühren erhoben. Die Patentgebühren sind an die Staatskommission zu zahlen. Eine Liste von Handlungen, für die Gebühren zu entrichten sind, die Höhe der Gebühren und die Zahlungsfristen sowie die Voraussetzungen zur Befreiung, Reduzierung oder Rückerstattung der Gebühren wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

ABSCHNITT VIII

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 34

Recht zur Einreichung eines Antrags im Ausland

Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger können einen Schutzantrag für das Züchtungsergebnis bei der zuständigen Behörde eines ausländischen Staates einreichen.

Die Kosten für den Erwerb eines Schutzrechts für das Züchtungsergebnis trägt der Antragsteller.

Artikel 35

Rechte ausländischer natürlicher und juristischer Personen

Die ausländischen natürlichen und juristischen Personen genießen auf der Grundlage internationaler Verträge, denen die Russische Föderation angehört, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, die in diesem Gesetz und in den Durchführungsakten der Russischen Föderation vorgesehenen Rechte auf dem Gebiet des Schutzes von Züchtungsergebnissen und sind natürlichen und juristischen Personen der Russischen Föderation gleichgestellt.

Artikel 36

Wirkung internationaler Verträge

Wenn ein internationaler Vertrag, dem die Russische Föderation angehört, Bestimmungen enthält, die sich von den in diesem Gesetz spezifizierten unterscheiden, so hat ersterer Vorrang.

B. JELZIN

Präsident der Russischen Föderation

Moskau, Haus der russischen Sowjets

6. August 1993
5605-I

E N T S C H L I E S S U N G
DES OBERSTEN SOWJETS DER RUSSISCHEN FOEDERATION
ZUR INKRAFTSETZUNG DES GESETZES DER RUSSISCHEN FOEDERATION
UEBER DEN SCHUTZ VON ZUECHTUNGSERGEBNISSEN

(Entschliessung vom 6. August 1993)

Der Oberste Sowjet der Russischen Föderation hat folgendes beschlossen:

1. Das Gesetz der Russischen Föderation über den Schutz von Züchtungsergebnissen tritt am Datum seiner Veröffentlichung in Kraft.

2. Der Ministerrat, die Regierung der Russischen Föderation, hat innerhalb von drei Monaten:

- auf der Grundlage der ehemaligen Gesamtrussischen Staatskommission für die Sortenprüfung landwirtschaftlicher Anbauarten die Staatskommission der Russischen Föderation für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen aufzubauen, deren Satzung auszuarbeiten und zu erlassen;
- die Rechtsstellung der Organisationen des integrierten Staatsdienstes für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen sowie die Befugnisse der Staatskommission der Russischen Föderation für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen in bezug auf die Verwaltung des Eigentums der genannten Organisationen zu bestimmen;
- Durchführungsakten in bezug auf das genannte Gesetz anzunehmen;
- in der vorgeschriebenen Weise dem Obersten Sowjet der Russischen Föderation Vorschläge zur Aenderung der Gesetzestexte der Russischen Föderation zwecks Anpassung an das Gesetz der Russischen Föderation über den Schutz von Züchtungsergebnissen vorzulegen;
- die Durchführungsakten des Ministerrats, der Regierung der Russischen Föderation, dem genannten Gesetz anzupassen;
- die Revision durch die Ministerien, Staatskomitees und Behörden der Russischen Föderation der von ihnen erlassenen Durchführungsakten zu veranlassen, sowie die Aufhebung ihrer Weisungen, die mit dem genannten Gesetz unvereinbar sind.

3. Der Ministerrat, die Regierung der Russischen Föderation, ist ermächtigt, zweiseitige Vereinbarungen über den Schutz von Züchtungsergebnissen mit Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen zu schliessen.

4. Es wird für zweckmässig erklärt, dass die Russische Föderation Mitglied des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen wird.

Der Ministerrat, die Regierung der Russischen Föderation, ist für den Beitritt der Russischen Föderation zu dem Internationalen Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, wie am 19. März 1991 revidiert, verantwortlich.

R.I. Khazbulatov
Vorsitzender des Obersten Sowjets
der Russischen Föderation
Moskau, Haus der russischen Sowjets
6. August 1993
5606-I

[Ende des Dokuments]